

nalen Volksarmee und der Organe des Wehrersatzdienstes bei der Verteidigung der DDR sowie den Besonderheiten des Dienstes in diesen Organen im Interesse einer gerechten Rechtsprechung Rechnung zu tragen. Diesem Anliegen sind die Militärgerichte in den vergangenen zehn Jahren vollaufgerecht geworden.

Grundsätzliche Aufgaben der Militärgerichte

Die Militärgerichte verwirklichen gemäß § 2 Abs. 1 MGO „durch ihre Tätigkeit Aufgaben der sozialistischen Rechtspflege in der Nationalen Volksarmee und den Organen des Wehrersatzdienstes. Sie führen im Rahmen ihrer Zuständigkeit den Kampf gegen die Angriffe auf die militärische Sicherheit und die Kampfkraft und Gefechtsbereitschaft dieser Organe“. Die Hauptaufgabe der Militärgerichte besteht darin, die Angehörigen der Nationalen Volksarmee und der Organe des Wehrersatzdienstes mittels der Rechtsprechung und der vorbeugenden Tätigkeit zur strikten Einhaltung der Gesetze, der Befehle, Dienstvorschriften und sonstigen militärischen Weisungen zu erziehen und somit zur Festigung der militärischen Disziplin und Ordnung im Interesse der ständigen Erhöhung der Gefechtsbereitschaft beizutragen.

Mit der Einführung der Militärgerichtsbarkeit wurde die Rechtsprechung in Militärstrafsachen lebensnaher, sachbezogener und qualitätsgerechter. Es hat sich bewährt, daß über Straftaten von Armeeingehörigen Richter und Schöffen entscheiden, die das militärische Leben kennen und die Gesellschaftgefährlichkeit bzw. -widrigkeit, aber auch die Ursachen und begünstigenden Bedingungen einer Militärstraftat am ehesten und besten beurteilen können. Die Militärrichter und Militärschöffen sind mit den Besonderheiten des militärischen Lebens, mit den militärischen Bestimmungen, mit den Erfordernissen der militärischen Sicherheit, Disziplin und Ordnung vertraut und besitzen daher das Wissen und die Erfahrungen, die die Ausübung der Rechtsprechung in ihrem Aufgabenbereich erfordert. Ihre politische, militärische und juristische Aus- und Weiterbildung wird so gestaltet, daß sie in ihrer Tätigkeit den ständig wachsenden Anforderungen gerecht werden können, die von der Partei der Arbeiterklasse und der Regierung an die Organe der Landesverteidigung gestellt werden.

Die Militärgerichte sind fest mit der allgemeinen Entwicklung der Nationalen Volksarmee und der Organe des Wehrersatzdienstes verbunden. Sie betrachten die Unterstützung bei der Erfüllung der militärischen Hauptaufgabe als das Kernstück ihrer Tätigkeit und helfen den Kommandeuren, Politorganen, Partei- und FDJ-Organisationen aktiv bei der Erziehung der Soldaten, Unteroffiziere und Offiziere.

Zwischen den Militärrichtern und den Kommandeuren sowie den Politorganen hat sich eine sehr enge Zusammenarbeit entwickelt. Gemeinsam mit den Militärstaatsanwälten analysieren die Militärrichter regelmäßig Erscheinungsformen, Ursachen und begünstigende Bedingungen der Kriminalität und unterstützen dadurch die Kommandeure bei ihrer Führungs- und Erziehungsarbeit. Die Militärrichter nehmen an Kommandeursberatungen teil, in denen Fragen der militärischen Disziplin und Ordnung erörtert werden, und tragen durch die Darlegung ihrer Erfahrungen aus Strafverfahren sowie durch Vorschläge und Hinweise zur Festigung der militärischen Disziplin und Ordnung bei.

Von Anfang an bemühten sich die Militärgerichte, aktiv an der Entwicklung und Festigung des sozialistischen Staats- und Rechtsbewußtseins der Armeeingehörigen mitzuwirken. Dabei entwickelten und praktizierten sie vielfältige Formen und Methoden: z. B. die Durchfüh-

rung geeigneter Verfahren unmittelbar in der Truppe, die Rechtsberatung der Soldaten, Unteroffiziere und Offiziere, Vorträge, Foren und Aussprachen in den militärischen Kampfkollektiven, Aussprachen mit einzelnen Armeeingehörigen. Immer besser gelingt es, die rechtspropagandistische Tätigkeit der Militärstaatsanwälte, Militärrichter und Militärschöffen mit der Erziehungsarbeit der Politorgane zu koordinieren und zielgerichtet zu gestalten. Besonderer Wert wird dabei auf die Erziehung der Erzieher, d. h. der Offiziere und Unteroffiziere, gelegt.

Die Militärgerichte konzentrieren sich bei der Erziehung der Armeeingehörigen nicht so sehr auf die Lösung der in der einzelnen Straftat zutage getretenen Konflikte — obwohl auch das notwendig ist —, sondern vor allem auf die Einflußnahme auf die militärischen Kollektive. „Das A und O der Führung in den sozialistischen Streitkräften ist die systematische, offensive, auf die konkreten Bedingungen unserer gesellschaftlichen Entwicklung abgestimmte politisch-ideologische Erziehung aller Armeeingehörigen. Es ist eine alte Weisheit: Der Grad der Gefechtsbereitschaft wird in erster Linie und vor allem durch die politische Klarheit in den Köpfen bestimmt. Damit fängt alles an.“/1/

Sicherlich gibt es auf dem Gebiet der Rechtserziehung und der Rechtspropaganda noch Reserven. Einige Aufgaben auf diesem Gebiet sind in Auswertung der Konferenz des Zentralkomitees der SED vom 16./17. November 1972 über die Aufgaben der Agitation und Propaganda bei der weiteren Verwirklichung der Beschlüsse des VIII. Parteitags sowie auf Grund des Gesetzes über den Ministerrat der DDR vom 16. Oktober 1972 (GBl. I S. 253) auch für den Bereich der Nationalen Volksarmee und der Organe des Wehrersatzdienstes neu zu durchdenken.

Beim Aufbau und bei der Entwicklung der Militärgerichte der DDR waren und sind die Erfahrungen der sozialistischen Bruderländer, vor allem die der sowjetischen Militärgerichte, von unschätzbarem Wert. Zwischen den Militärgerichten der DDR und denen der Sowjetunion sowie der anderen sozialistischen Bruderländer werden regelmäßig Erfahrungen über die Arbeitsweise, die Formen und die Methoden der militärgerichtlichen Tätigkeit ausgetauscht. Vor allem mit den Richtern der Militärtribunale der in der DDR stationierten sowjetischen Streitkräfte besteht eine ständige Verbindung, die die Arbeit unserer Militärgerichte in vieler Hinsicht befruchtet hat.

Die Pflege der Waffenbrüderschaft zwischen den Militärgerichten der DDR und den Bruderorganen in der UdSSR und den anderen Staaten des Warschauer Vertrages ist für uns nicht nur eine internationalistische Pflicht, sondern ein Herzensbedürfnis aller Angehörigen der Militärgerichte der DDR. Wir werden auch künftig alles tun, um die Freundschaft und Zusammenarbeit zwischen den Militärgerichten der DDR und der anderen sozialistischen Bruderländer zu entwickeln und zu festigen.

Grundfragen der Rechtsprechung der Militärgerichte und ihrer Leitung

Bei den Militärgerichten aller Ebenen hat sich in den vergangenen zehn Jahren eine stabile, kontinuierliche, den Bedürfnissen der Landesverteidigung und der Rechtssicherheit entsprechende Rechtsprechung entwickelt. Abgesehen von den im Gesetz selbst bestimmten Besonderheiten — Anwendung der Tatbestände des 9. Kapitels des Besonderen Teils des StGB (Militärstraf-

^{1/1} Hoffmann, „Ständig wachsam und gefechtsbereit“, Militärwesen 1973, Heft 1, S. 10.